

Berlin, 31. Juli 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Abschaffung der Gasspeicherumlage)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (Abschaffung der Gasspeicherumlage). Wir weisen darauf hin, dass eine Frist von weniger als zwei Tagen nicht ausreichend ist, um diesen Sachverhalt innerhalb der IHK-Organisation zu konsultieren. Wir behalten uns daher vor, diese Stellungnahme noch zu ergänzen bzw. zu ändern.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit ist für die Wirtschaft von zentraler Bedeutung, da eine zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung die Grundlage für Produktionsprozesse, Lieferketten und Wettbewerbsfähigkeit darstellt. Zahlreiche Industrie- und Gewerbebetriebe sind unmittelbar auf Erdgas als Energie- oder Rohstoffquelle angewiesen. Die im Zuge der Energiekrise und von Gasspeicherfüllstandsvorschriften eingeführte Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG, die von den Bilanzkreisverantwortlichen regelmäßig an die Gaskunden weitergereicht wird, stellt aber eine erhebliche Belastung für viele Unternehmen dar und gefährdet deren internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die geplante Abschaffung der Gasspeicherumlage sowie den finanziellen Ausgleich des Umlagekontos und die zukünftige Finanzierung von Absicherungsmaßnahmen durch den Bund ausdrücklich, sehen aber durchaus auch die Möglichkeit diesen Schritt auf den 1. August 2025 vorzuziehen. Wir begrüßen außerdem die vorgesehene Verpflichtung zur Weitergabe der Entlastung an die Endkunden. Kritisch sehen wir dagegen die Verordnungsermächtigung zur „Wiedereinführung“ der Umlage, stellt sie doch eine erhebliche Hypothek für die Planungssicherheit der Betriebe dar. Zudem stellt die faktische Absage einer Gasbeschaffung durch den Marktgebietsverantwortlichen im Zeitraum zwischen 01.08. und 31.12.2025 ein gewisses (Versorgungs-)Risiko dar, das zumindest durch den theoretischen Erhalt dieser Option bis zum Jahreswechsel eliminiert werden könnte.

B. Inhaltliche Ausführungen (oder auch „Bewertung im Einzelnen“)

Umlage der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen (§ 35e):

Mit der Regelung wird die Möglichkeit zur Erhebung der Gasspeicherumlage bei den Bilanzkreisverantwortlichen zum 31. Dezember 2025 beendet. Nach unserem Verständnis eliminiert sie aber auch die Refinanzierungsmöglichkeit über das Umlagekonto für einer etwaige Gasbeschaffung durch den Marktgebietsverantwortlichen im Zeitraum 01.08. bis 31.12.2025 – de facto wird damit einer staatlich beauftragten Gasbeschaffung zur Absicherung des Versorgungsrisikos im Winter 2025/26 eine Absage erteilt.

Wir begrüßen die Abschaffung der Gasumlage ausdrücklich, weil sie eine erhebliche Belastung gasverbrauchender Unternehmen darstellt und deren Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum sie erst zum Ende des Jahres abgeschafft werden soll, und nicht bereits ab dem 1. August 2025. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die strikte Absage einer staatlich beauftragten Gasbeschaffung zwischen 01.08. und 31.12.2025 ein gewisses Risiko darstellt. Da die Gesetzesbegründung ein solches Erfordernis als unwahrscheinlich angibt, aber nicht ausschließt, sollte zumindest die theoretische Option bis zum Ende des Jahres 2025 erhalten bleiben.

Erstattung der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen ab dem 1. Januar 2026 (§ 35f):

Wir begrüßen grundsätzlich die Regelungen für die ab dem 1. Januar geltende Finanzierung der Maßnahmen des Marktgebietsverantwortlichen durch den Bund. Gleichzeitig wird aber auch die Möglichkeit eröffnet, die Umlage mittels Rechtsverordnung (§ 35h) wieder einzuführen, wenn auch unter engen Voraussetzungen. Diese Hintertür ist im Sinne der Planungssicherheit für die Wirtschaft kontraproduktiv und sollte daher gestrichen werden.

Übergangsregelung für die Umstellung des Umlageverfahrens (§ 35g):

Wir begrüßen ausdrücklich die in Absatz 7 vorgesehene Verpflichtung zur Weitergabe der Entlastung an die Endkunden und die im Weiteren dafür vorgesehene Beweislastumkehr. Damit wird eine breite und wirksame Marktdurchdringung der Entlastungsmaßnahme sichergestellt.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie

030/20308-2200 | bolay.sebastian@dihk.de

Erik Pfeifer

Referatsleiter Betrieblicher Klimaschutz

030/20308-2206 | pfeifer.erik@dihk.de

b. Beschreibung DIHK**Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.